

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

MERKBLATT

**Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie an juristische Personen ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz
(§ 124 Abs. 1 StG und Art. 94 DBG) / gültig ab 1. Januar 2026**

I. Steuerpflichtige Personen

Natürliche Personen und juristische Personen (z. B. Banken), welche die Kriterien für eine unbeschränkte Steuerpflicht im Kanton Aargau hinsichtlich der direkten Steuern nicht erfüllen und die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Aargau gesichert sind, unterliegen der Quellensteuer. Die Quellensteuerpflicht setzt voraus, dass der Zinsschuldner seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung, Betriebsstätte oder feste Einrichtung im Kanton Aargau hat.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Aargau grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den steuerpflichtigen Personen selber, sondern einer Drittperson zufließen.

III. Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt 16 Prozent der Bruttoleistungen (Bundessteuer 3 Prozent inbegriffen).

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als 300 Franken im Steuerjahr betragen. Übernimmt der Zinsschuldner an Stelle der quellensteuerpflichtigen Person die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese bei den Bruttoleistungen aufzurechnen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aus zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zudem Sonderregelungen (unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

V. Vorbehalt des AIA-Abkommens mit der EU (SR 0.641.926.81)

Sind die Bedingungen gemäss Art. 9 Abs. 2 des AIA-Abkommens mit der EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnung und Ablieferung an das Kantonale Steueramt

1. Der Zinsschuldner meldet als Schuldner der steuerbaren Leistung die quellensteuerpflichtige Person seinem zuständigen Wohnsitz- oder Aufenthaltsort bzw. seinem Sitz oder Betriebsstätte dem Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer. Die Meldung hat innert 8 Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Vorname bzw. Firma und Sitz der quellensteuerpflichtigen Person
 - Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum
 - 13-stellige AHV-Nr. bzw. UID-Nr. (falls bekannt)
 - Vollständige Adresse der quellensteuerpflichtigen Person im Ausland
2. Die Quellensteuern sind im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Steuerbetrag gegenüber der steuerpflichtigen Person in Abzug zu bringen.
3. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogenen Quellensteuern abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstrasse 67, 5001 Aarau einreicht.
4. Der Kanton Aargau rechnet im Monatsmodell ab, weshalb die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch das Kantonale Steueramt, Sektion Quellensteuer zu erfolgen hat.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgelieferten Quellensteuer.
5. Der Zinsschuldner haftet in vollem Umfang für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer.
6. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

VII. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der quellensteuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VIII. Rechtsmittel

Ist die quellensteuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht beim Kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte erteilt:

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer
Tellstrasse 67
5001 Aarau

Telefon 062 835 26 66

Telefax 062 835 26 59

Internet www.ag.ch/steuern

Aarau, 2. Februar 2026 (ersetzt das Merkblatt vom 17. Februar 2025)